



Liebe Eltern,

entsprechend der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht vom 3.12.2008) zum Berliner Schulgesetz haben Sie als Eltern gegenüber der Schule gewisse Mitwirkungspflichten. Bei Beurlaubungen und Befreiungen vom Unterricht aus religiösen Gründen gilt Folgendes:

Mitwirkungspflichten der Eltern bei Beurlaubung und Befreiung aus religiösen Gründen

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen

Unterrichtsfreie Tage sind für

- katholische Schülerinnen und Schüler:
6. Januar, Fronleichnam, Allerheiligen
- evangelische Schülerinnen und Schüler:
Reformationstag, Buß- und Betttag [NEU]
- jüdische Schülerinnen und Schüler:
Rosh Hashana (2 Tage), Yom Kippur (1 Tag), Sukkot (1 Tag),
Schemini Azeret (1 Tag), Pessach (4 Tage), Schawuot (2 Tage)
- muslimische Schülerinnen und Schüler:
Seker Bayrami/Idul Fitr, Kurban Bayrami/Idul Adha (jeweils ein Tag)

Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltag. Eine Mitteilung der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler ist nicht erforderlich. Muslimische und jüdische Feiertage verändern sich jedes Jahr. Sie werden jährlich von der Senatsschulverwaltung in Absprache mit den Religionsgemeinschaften festgelegt und in der Schule ausgehängt. Wer jedoch Seker Bayrami/Idul Fitr einen Tag später als an dem festgelegten Tag feiern möchte, muss dies rechtzeitig beim Schulleiter beantragen. Der Schulleiter entscheidet über den Antrag. Schülerinnen und Schüler haben jedoch nur das Recht, an einem Tag zu fehlen.

Schülerinnen und Schüler, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören (z. B. der Russisch-Orthodoxen Kirche) müssen rechtzeitig beim Schulleiter die Freistellung für einen religiösen Feiertag beantragen.



Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Gottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft an den folgenden Tagen bis zu zwei Stunden vom Unterricht zu befreien:

- katholische Schülerinnen und Schüler:
Aschermittwoch, 29. Juni, 2. November, 8. Dezember
- muslimische Schülerinnen:
letzter Freitag des Fastenmonats Ramadan

Evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag für die Teilnahme an Konfirmandenfreizeiten, Rüsttagen... zu beurlauben. Eine schriftliche Bestätigung des Pfarramtes ist dem Antrag beizufügen.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind religionsmündig und können Anträge für Befreiungen aus religiösen Gründen im eigenen Namen und ohne Gegenzeichnung durch die Eltern stellen.

Den vollständigen Text der Ausführungsvorschrift zur Schulpflicht finden Sie auf der Homepage der Senatsverwaltung:

www.berlin.de/sen/bwf/

Brauchen Sie Informationen über Beurlaubungen und Schulversäumnisse Ihres Kindes? Dann schauen Sie auch in unseren Brief zum Thema „Mitwirkungspflichten der Eltern bei Beurlaubungen und Schulversäumnisse“ hinein!

www.schule-beruf-zukunft.de

Migrantenorganisationen

Auskunft über die Elterninformationsbriefe erhalten Sie bei den folgenden Migrantorganisationen in der jeweiligen Muttersprache:

Arabische Eltern-Union e.V.
Urbanstraße 44
10967 Berlin
Tel.: 030 61625073

Deutsch-Arabische unabhängige Gemeinde e.V.
Wipperstraße 14
12055 Berlin
Tel.: 030 56825972

Türkisch-Deutsches Zentrum e.V.
Karl-Marx-Straße 44
12043 Berlin-Neukölln
Tel.: 030 69807070

Türkischer Elternverein in Berlin-Brandenburg e.V.
Oranienstraße 34
10999 Berlin
Tel.: 030 6143299

Polnischer Schulverein „OŚWIATA“ in Berlin e.V.
Lichtenrader Straße 42
12049 Berlin
Tel.: 030 62708745

Herausgeber

KES-Verbund bei Arbeit und Leben e.V., LAG Berlin

Keithstraße 1-3
10787 Berlin

Kontakt
Tel.: 030 219179-16
Fax: 030 219179-20
E-Mail: office@kes-verbund.de

V.i.S.d.P.
Michael Lüttke

Design
sirup° Agentur für Neue Medien

Gefördert durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Referat Berufliche Qualifizierung Berlin und den Europäischen Sozialfonds.